



HAMBURGER YACHTVERSICHERUNG SCHOMACKER®

BESONDERE BEDINGUNGEN (SH1124) FÜR DIE SKIPPER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Gebrauch eines gecharterten/ geliehenen Wasserfahrzeuges, das ausschließlich zu privaten Zwecken – ohne Berufsbesatzung – benutzt wird. Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Versichert im Rahmen dieses Vertrages sind ausschließlich Ansprüche, die (auch teilweise) nachweislich nicht über anderweitig bestehende Versicherungsverträge (auch Dritter) gedeckt sind. Die Leistung ist beschränkt auf die in diesem Vertrag zur Verfügung stehenden Versicherungssummen, unter Abzug der Leistungen von anderweitig bestehenden Versicherungsverträgen.

2. Mitversichert sind

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen und Crew-Mitglieder,
- die Benutzung von Beibooten mit Hilfsmotor bei einer Motorstärke bis zu 20 PS,
- die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern,
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, wenn und solange er sich im Schlepp des Fahrzeuges befindet,
- abweichend von Ziffer 7.4. Abs. 3 Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen:
 - Personenschäden,
 - Sachschäden, welche mit dem Führen des Bootes in Zusammenhang stehen.Im gleichen Umfang sind auch Haftpflicht-Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Personen versichert.
- Sollte die durch den Versicherungsnehmer gecharterte Yacht aufgrund eines durch die Crew oder den Versicherungsnehmer selbst verursachten Schadens nicht die Charterbasis bzw. den vorher vereinbarten Abgabebefehl zu erreichen, werden die nachgewiesenen Kosten für die Rückreise zum Rückgabebort einschließlich ggf. anfallender Hotelkosten bis zu einer Gesamtsumme von EUR 1.000 übernommen, sofern das Charterunternehmen nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Kostenübernahme verpflichtet ist.
- Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellte Berge- oder Schleppkosten, sofern diese nachweislich nicht über anderweitig bestehende Versicherungen für das Schiff, dem Charterer, der Charterbasis oder dem Eigner gedeckt sind (z.B. Kaskoversicherungen, Kautionsversicherungen, Assistance-Versicherungen) und der Charterer den Einsatz für geboten halten durfte und dieser zur Abwehr von Schäden an der Yacht geboten war. Über die Skipperhaftpflicht werden dabei Kosten bis maximal EUR 25.000 ersetzt, wobei der Charterer einen Selbstbehalt je Schadenereignis von 10 % mindestens EUR 250 selbst zu tragen hat.

3. Nicht versichert sind

- die persönliche Haftpflicht des Schirmdrachenfliegers,
- die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen. Auf Anfrage mitversicherbar ist die Teilnahme an Segelregatten.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

4. Schäden an der geführten Yacht

einschließlich nautischer Ausrüstung und loseem Inventar sind nicht versichert. Mitversichert sind jedoch abweichend von Ziffer 7.7 AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden bei amtlich nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers. Die Deckungssumme beträgt im Rahmen der vertraglichen Deckungssumme EUR 750.000 je Schadenereignis und Versicherungsjahr bei einer Selbstbeteiligung von EUR 1.300 pro Versicherungsfall nach Kaution.

5. Außerdem gilt

a) Für Auslassschäden:

- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- Abweichend von Ziffer 7.9 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wasserfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nur bis zu einem Gegenwert bis zu EUR 125.000 mitversichert.
- Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

b) Beim Führen ohne behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis:

- Ist für das Führen eines Wasserfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
- Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

c) Für Gewässerschäden:

- Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden
 - durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.
 - durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder diesen Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

d) Für Personen- und Sachschäden:

Die Versicherungssumme richtet sich nach dem von Ihnen beantragtem Versicherungsschutz. Zur Auswahl stehen EUR 10 Mio. bzw. EUR 15 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres höchstens das Zweifache dieser Summe.

e) Für Vermögensschäden:

Die Versicherungssumme beträgt EUR 300.000 für Vermögensschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres höchstens das Zweifache dieser Summe.

f) Für Charterausfallkosten

Mitversichert sind gesetzliche als auch vertragliche Haftpflichtansprüche des Charterers oder Eigners der gecharterten Yacht über Ausfall von Chartereinnahmen durch einen vom Versicherungsnehmer oder dessen Crew verursachten Schaden.

Der Anspruch muss belegt werden durch:

- einen ausführlichen Schadensbericht,
 - den Bericht des Sachverständigen über den eingetretenen Schaden und der notwendigen Reparaturdauer,
 - den eigenen Chartervertrag sowie
 - den Anschlusschartervertrag bzw. die Umbuchungsunterlagen.
- Die Deckungssumme beträgt EUR 35.000 je Schadenereignis und Versicherungsjahr.

g) Versicherung für fremde Rechnung

- Ist die Versicherung zugunsten Dritter abgeschlossen, so finden die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der Ziffern 22 bis 26 (Mehrfachversicherung, Obliegenheiten) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) auf den Versicherten entsprechende Anwendung.
- Soweit die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt nach Maßgabe des § 47 VVG auch die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherten in Betracht.
- Haben mehrere Versicherte aus einem Schadenfall einen Leistungsanspruch und übersteigt die Summe der einzelnen Ansprüche die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, leistet der Versicherer nur nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche. Wurde hierbei die Versicherungssumme erschöpft, können weitere Versicherte die Befriedigung ihrer Ansprüche nicht mehr verlangen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche nicht gerechnet hat und auch nicht rechnen musste. Soweit dennoch nachträglich geltend gemachte Ansprüche zu befriedigen sind, kann auch dies nur verhältnismäßig erfolgen.
- Soweit zu einem Schadenfall zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten eine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde, haben die weiteren Versicherten diese gegen sich gelten zu lassen.